

Änderungsantrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/18473, 19/20711 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige
Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit
unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere
Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen
(Grundrentengesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 3 wird in § 76g Absatz 1 Satz 1 die Angabe „33“ durch die Angabe „25“ ersetzt.

Berlin, den 30. Juni 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Durch die Änderung würde die Voraussetzung, ab der ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung ermittelt wird, von 33 Jahren mit Grundrentenzeiten auf 25 Jahre (300 Kalendermonate) abgesenkt werden, so wie es die CDU/CSU-Bundestagsfraktion bei der Vorgängerregelung der „Rente nach Mindesteinkommen“ im Jahre 1972 gefordert und bei der sozialliberalen Koalition durchgesetzt hatte.

Die Forderung nach einer Absenkung der Wartezeit wird auch von Gewerkschaften und einigen Sozialverbänden unterstützt. Zwar gilt es zu berücksichtigen, dass sehr kurze Versicherungszeiten auch bei einer Aufwertung auf 0,8 Entgeltpunkte keine Rente in Höhe der „Grundsicherung im Alter“ mehr garantieren; allerdings bestünde so die Chance, bei unsteten Versicherungsverläufen entstandene Lücken zu schließen. Bei einem Versicherungsverlauf von 25 Jahren mit durchschnittlich 0,4 Entgeltpunkten pro Jahr und 20 Jahren mit 0,6 Entgeltpunkten pro Jahr, ließe sich bei einer Verdopplung der Entgeltpunkte (ohne die Kürzung von 12,5 Prozent) zumindest eine Bruttorente von 1094,08 Euro (Rentenwert ab 1. Juli 2020: 34,19 Euro) erzielen.

Zudem: Die Wartezeit von 25 Jahren gilt auch bei der Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (§ 50 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI).